



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim – Studiengangspezifischer Teil

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1639 | Stand: 28. Juli 2026

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim – Studiengangsspezifischer Teil

Vom 28.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 28.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

- (1) Dieser studiengangsspezifische Teil gilt in Verbindung mit dem gemeinsamen Teil der Speziellen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften der Universität Hohenheim (S-BPO-Fak A) in der jeweils gültigen Fassung für den Bachelor-Studiengang **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie** an der Universität Hohenheim.
- (2) Der gemeinsame Teil und dieser studiengangsspezifische Teil bilden zusammen die Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang **Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie** (S-PO-NawaRo).
- (3) Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-PO-NawaRo) ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung.

§ 2 Sprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 3 Grundstudium

Das Grundstudium beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 13 Pflichtmodule.

- a) Agrarpolitik und Sozialwissenschaften, 6 ECTS-Credits
- b) Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie, 6 ECTS-Credits
- c) Biomasse-Konversionsverfahren, 6 ECTS-Credits
- d) Energetische Nutzung von Biomasse, 12 ECTS-Credits
- e) Grundlagen der Ökonomie, 6 ECTS-Credits
- f) Grundlagen der thermischen und Bio-Verfahrenstechnik, 6 ECTS-Credits
- g) Landwirtschaftliche Betriebslehre, 6 ECTS-Credits

- h) Mathematik und Physik, 6 ECTS-Credits
- i) Nutzpflanzenwissenschaften, 12 ECTS-Credits
- j) Nachhaltigkeit biobasierter Technologien, 6 ECTS-Credits
- k) Organische Experimentalchemie, 6 ECTS-Credits
- l) Produkte und deren Herstellungsverfahren, 6 ECTS-Credits
- m) Thermodynamik und Strömungslehre, 6 ECTS-Credits

§ 4 Vertiefungsstudium

- (1) Das Vertiefungsstudium ist nach einer der zwei folgenden Varianten abzulegen:
 - Vertiefungsstudium ohne Forschungsprojekt (§ 5)
 - Vertiefungsstudium mit Forschungsprojekt (§ 6).
- (2) Die gewählte Variante nach Absatz 1 wird mit dem Nachweis der Beratung zum Prüfungsplan gemäß § 5 der S-BPO-Fak-A gegenüber dem Prüfungsamt festgelegt.
- (3) Ein Wechsel der Variante nach Absatz 1 ist nur einmal möglich und muss dem Prüfungsamt in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 5 Vertiefungsstudium ohne Forschungsprojekt

- (1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
 - das Pflichtmodul „Berufspraktikum“, 6 ECTS-Credits
 - Wahlmodule im Umfang von 72 ECTS-Credits gemäß Absatz 2 und
 - das Modul „Bachelorarbeit“, 12 ECTS-Credits.
- (2) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können Module aus dem weiteren Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Pflichtmodule nach § 3 und Module, die bereits gewählt oder belegt wurden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie innerhalb dieser 30 ECTS-Credits im Umfang von bis zu 15 ECTS-Credits ohne Antrag aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung des Prüfungsausschusses muss vor der Anmeldung zur Prüfung in diesen Modulen beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim vorliegen bzw. bei Modulen anderer Universitäten vor der Mitteilung der Note an das Prüfungsamt.
- (3) Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Module zu Profilen kombinieren und diese Profile mit einem Profilnamen im Modulkatalog ausweisen. Profile können jederzeit neu eingeführt, geändert oder aufgelöst werden. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag der Profilename im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Näheres zum Modul „Berufspraktikum“ regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

§ 6 Vertiefungsstudium mit Forschungsprojekt

- (1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet- das Pflichtmodul „Berufspraktikum“, 6 ECTS-Credits
 - das Modul „Forschungsprojekt“, 30 ECTS-Credits (deutsch) oder das Modul „Research Project“, 30 ECTS-Credits (englisch) gemäß Absatz 2
 - Wahlmodule im Umfang von 42 ECTS-Credits gemäß Absatz 3 und
 - das Modul „Bachelorarbeit“, 12 ECTS-Credits.
- (2) Die Studierenden melden sich am Ende des vorhergehenden Semesters in dem von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Zeitraum zur Teilnahme am Modul „Forschungsprojekt“ oder zur Teilnahme am Modul „Research Project“ an. Näheres hierzu regelt der Modulkatalog. Bei einer alleinigen schriftlichen Prüfung umfasst die Klausur 4 bis 6 Stunden, bei einer alleinigen mündlichen Prüfung umfasst diese 40 bis 60 Minuten. Von den beiden Modulen „Forschungsprojekt“ und „Research Project“ kann im Studium nur eines belegt werden.
- (3) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können Module aus dem weiteren Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind die Pflichtmodule nach § 3 und Module, die bereits gewählt oder belegt wurden. Wahlmodule im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität sowie innerhalb dieser 30 ECTS-Credits im Umfang von bis zu 15 ECTS-Credits ohne Antrag aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt. Die Einwilligung des Prüfungsausschusses muss vor der Anmeldung zur Prüfung in diesen Modulen beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim vorliegen bzw. bei Modulen anderer Universitäten vor der Mitteilung der Note an das Prüfungsamt.
- (4) Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Module zu Profilen kombinieren und diese Profile mit einem Profilnamen im Modulkatalog ausweisen. Die Wahl von Profilen ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag der Profilname im Zeugnis ausgewiesen werden.
- (5) Näheres zum Modul „Berufspraktikum“ regelt die Praktikumsordnung der Universität Hohenheim.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.
- (3) Übergangsregelungen:

1. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der jeweils für Sie geltenden alten PO (vom 19.02.2018, 08.07.2025 oder 03.02.2026).
2. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - a) Anstelle von „Allgemeine und Anorganische Chemie“ ist das Modul „Chemische Grundlagen der Agrarwissenschaften“ Pflichtmodul, sofern dieses bestanden wurde.
 - b) Anstelle von „Organische Experimentalchemie“ ist das Modul „Grundlagen Agrartechnik - Außenwirtschaft“ Pflichtmodul, sofern dieses bestanden wurde.

Stuttgart, den 28.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -